

## TEILEGUTACHTEN

### 366-0972-03-MURD-TG/N6

Hersteller: MTM Motorentechnik Mayer GmbH  
85139 Wettstetten

Art: Sonderrad 9 1/2 J X 19 H2

Typ: BIMOTO95

Nach § 19 (3) StVZO ist bei Vorliegen eines Teilegutachtens nach Anlage XIX StVZO die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

#### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

##### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

##### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

##### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

##### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

## Weitere Hinweise

Die Verwendungsbereiche wurden teilweise aktualisiert. Folgende-Sonderrad Ausführungen müssen mit Distanzscheiben verwendet werden, siehe folgende Auflistung:

Sonderradausführung	Distanzscheibe	ergibt Einpresstiefe
112557135DS	22.121 Dicke 10mm	35 mm
112557140DS	22.120 Dicke 5mm	40 mm
11266610DS	MTM M-ADA010571665	20 mm
11266615DS	MTM M-ADA015571665	15 mm
11266620DS	MTM M-ADA020571665	10 mm
11266625DS	MTM M-ADA010571665	20 mm
11266630DS	MTM M-ADA020571665	15 mm
11266635DS	MTM M-ADA015571665	10 mm

Die Basisräder der Radausführung 10057130DS, 10057125DS und 11257130DS für die o.g. Sonderradausführungen sind mit ET 35 gekennzeichnet.

Die Basisräder der Radausführung 11266610DS, 11266615DS und 11266620DS für die o.g. Sonderradausführungen sind mit ET 30 gekennzeichnet.

Die Basisräder der Radausführung 11266625DS 11266630DS und 11266635DS für die o.g. Sonderradausführungen sind mit ET 45 gekennzeichnet.

Die LM-Sonderräder können auch mit 9.5 J x 19 H2 gekennzeichnet werden. Das Gutachten für die Distanzscheibe ist vorzulegen.

Für Verwendungen die nur an der Hinterachse zulässig sind, ist der Radtyp: BIMOTO85 an der Vorderachse zu verwenden.

## I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Z-Ring / D-Scheibe						
112557130	BIMOTO L.K.112	ohne	112/5	57,06	30	765	2144	05/03
112557130	BIMOTO L.K.112	ohne	112/5	57,06	30	780	2108	05/03
112557135DS	BIMOTO L.K.112	ohne	112/5	57,06	35	765	2144	05/03
112557140DS	BIMOTO L.K.112	ohne	112/5	57,06	40	765	2144	05/03
112557145	BIMOTO L.K.112	ohne	112/5	57,06	45	765	2144	05/03
112566610DS	BIMOTO L.K.112	MTM M-ADA020571665	112/5	66,5	10	780	2108	05/03
112566615DS	BIMOTO L.K.112	MTM M-ADA015571665	112/5	66,5	15	780	2108	05/03
112566620DS	BIMOTO L.K.112	MTM M-ADA010571665	112/5	66,5	20	780	2108	05/03
112566625DS	BIMOTO L.K.112	MTM M-ADA020571665	112/5	66,5	25	765	2144	05/03
112566630DS	BIMOTO L.K.112	MTM M-ADA015571665	112/5	66,5	30	765	2144	05/03
112566635DS	BIMOTO L.K.112	MTM	112/5	66,5	35	765	2144	05/03



**III.2. Fahrversuche:**

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkBl S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

**III.3. Fahrwerksfestigkeit:**

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

**IV. Zusammenfassung:**

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller ( Inhaber des Teilegutachtens ) hat den Nachweis ( Reg. - Nr 50984-30-01 ) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

**V. Unterlagen und Anlagen:****V.1. Verwendungsbereichsanlagen:**

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
2	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	112557135DS	35	11.07.2008	liegt bei
3	AUDI, VOLKSWAGEN	112557140DS	40	11.07.2008	liegt bei
4	AUDI	112557145	45	11.07.2008	liegt bei
1	AUDI, SEAT, VOLKSWAGEN	112557130; 112557130	30	11.07.2008	liegt bei
8	AUDI	112566625DS	25	11.07.2008	liegt bei
9	AUDI	112566630DS	30	11.07.2008	liegt bei
10	AUDI	112566635DS	35	11.07.2008	liegt bei
5	AUDI	112566610DS	10	11.07.2008	liegt bei
6	AUDI	112566615DS	15	11.07.2008	liegt bei
7	AUDI	112566620DS	20	11.07.2008	liegt bei

Fahrzeugteil: Sonderrad 9 1/2 J X 19 H2  
Antragsteller: MTM Motorentchnik Mayer GmbH

Radtyp: BIMOTO95  
Stand: 11.07.2008

Seite: 5 von 5

**V.2. Allgemeine Hinweise:**

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

**V.3. Technische Unterlagen:**

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Hübner

Sachverständiger  
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025  
Garching, 11.07.2008  
PFE